

Förderbaustein *Blühflächen* des Förderprogramms *KlimaStadt Würzburg*

Vorbemerkung

Der Förderbaustein *Blühflächen* ist Teil des Förderprogramms *KlimaStadt Würzburg*. Die allgemeinen Richtlinien des Förderprogramms sind im Dokument *Förderrichtlinie KlimaStadt Würzburg* (www.wuerzburg.de/klimafoerderung) zu finden.

Die Stadt Würzburg bietet neben diesem Baustein auch weitere Fördermöglichkeiten. Weitere Informationen unter www.wuerzburg.de/themen/umwelt-klima/foerderungen-und-beratungen.



1. Förderbedingungen

Für die Förderung der in diesem Baustein genannten Maßnahmen gilt folgendes:

- Es gelten ergänzend die allgemeinen Richtlinien des Förderprogramms „KlimaStadt Würzburg“, welche im Dokument *Förderrichtlinie KlimaStadt Würzburg* (www.wuerzburg.de/klimafoerderung) zu finden sind.
- Eine Förderung kann jährlich pro Grundstück beantragt werden.
- Die geförderten Maßnahmen sind auf eine Mindestdauer von 5 Jahren nach Fertigstellung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
- Grundlage für die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist die städtische Klimafunktionskarte¹. Eine Förderung erfolgt nur in Zonen mit starker oder moderater Überwärmung, sowie in Zonen mit Überwärmungspotenzial und den Bereichen der Misch- und Übergangsklimate. Außerhalb dieser Zonen erfolgt keine Förderung. Die Entscheidung über Ausnahmen bei Vorliegen einer besonderen städtebaulichen oder stadtklimatischen Bedeutung wird im Einzelfall getroffen und liegt im Ermessen der bewilligenden Stelle.

2. Förderfähige Maßnahmen

Blühflächen

Förderfähig ist die Herstellung von **insektenfreundlichen Blühflächen**. Als Anforderungen für eine Förderung gelten folgende Kriterien:

- Ansaat von mindestens 20 m² Fläche
- Gebietseigene Saatgutmischung mit Ursprungsgebiet (UG) 11

¹ <https://www.wuerzburg.de/themen/umwelt-klima/klimaundenergie/klimaanpassung-und-wetterextreme/stadtentwicklung-bauleitplanung/412831.Klimaanalysen-fuer-die-Stadt-Wuerzburg.html>

„Südwestdeutsches Bergland“ wird verwendet. Alternativ kann UG 12 oder UG21 verwendet werden²

Blühstreifen, die aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen hergestellt werden, sind nicht förderfähig.

Förderhöhe

- Gefördert werden 50% der förderfähigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 1.000 €.
- Förderfähig sind Ausführungsarbeiten einschließlich der vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung des Standortes und benötigte Materialien (z.B. Substrat, Oberboden).

Antragsunterlagen

- Der Förderantrag ist über das online Formular zu stellen
- Fotografische Dokumentation des Ausgangszustandes
- Nachweis der Gesamtkosten durch Angebote
- ggf. Beschluss der Eigentümerversammlung
- ggf. Vertretungsvollmacht
- Soweit erforderlich: Einverständnis der Vermieterin / des Vermieters oder der Wohnungseigentümergeinschaft

Verwendungsnachweis

- Nachweis über die notwendigen Eigenschaften des Saatguts
- Fotografische Dokumentation während der Ausführung sowie nach Abschluss der Maßnahme
- Kopie der Abschlussrechnung und Zahlungsnachweis

3. Inkrafttreten

Dieser Baustein tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Würzburg, 12.03.2026

Martin Heilig, Oberbürgermeister

² <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-647-leitfaden-zur-verwendung-von-gebieteigenem-saat-und>